

Gespräch der PKN mit der Landesgeschäftsstelle der Barmer GEK Niedersachsen/Bremen am 17. Dezember 2014

Das Gespräch mit Frau Heike Sander, Landesgeschäftsführerin der Barmer GEK, fand in einer freundlichen, aufgeschlossenen und interessierten Atmosphäre statt.

Zunächst stellten die Vertreter der PKN die Arbeit der Kammer dar. Im zweiten Schritt folgte eine breite inhaltliche Diskussion zu aktuellen gesundheitspolitischen Themen.

Die Barmer GEK zeigte großes Interesse an Präventionsprojekten und stand Ideen einer psychologischen Vorsorgeuntersuchung, der Unterstützung von Kindern psychisch kranker Eltern und der Förderung von Mutter/Kind-Psychotherapie sehr positiv gegenüber.

Auch über bessere Betreuung von Kindern in der Schule, flächendeckendes Elterntermin und Angebote im Bereich Bewegung und Gesundheitserziehung wurde gesprochen. Von beiden Seiten würde hier eine Zusammenarbeit mit dem Nds. Kultusministerium begrüßt.

Ausführlich diskutiert wurde die lange Dauer der Wartezeiten auf ein psychotherapeutisches Erstgespräch in Niedersachsen und Möglichkeiten deren Verkürzung. Hierbei räumten die Vertreter der Krankenkasse ein, dass durchaus in Einzelfällen auch Kostenerstattung in Anspruch genommen wird. Die Vertreter der PKN stellten das Modell einer niedrigschwelligen Versorgung dar und erläuterten, dass hier eine deutlich bessere Bezahlung für Diagnostik und Probiotik notwendig ist, um so eine noch bessere und schnellere Erstversorgung der Patienten zu sichern. Auf diesem Wege könnte frühzeitig die richtige Indikation für Psychotherapie bzw. ein alternatives Beratungs- oder Behandlungsangebot gestellt werden. Sie baten ihre Gesprächspartner um Unterstützung dieses Anliegens auf Bundesebene.

Angesprochen wurden auch Lösungswege im Rahmen der integrierten Versorgung durch Selektivverträge. Die Barmer GEK hat bereits einen Hausärztervertrag mit dem Hausärzterverband

in Niedersachsen abgeschlossen. Für 2015 ist geplant, diesen Vertrag um den Bereich psychotherapeutische Versorgung von Versicherten, die krankgeschrieben sind und Krankengeld beziehen, zu erweitern. Die nähere Ausgestaltung war zum Zeitpunkt des Gesprächs offen. Im Jahr 2015 soll über Verträge zur besseren Versorgung psychisch kranker Menschen diskutiert werden. Die Barmer GEK wird hierzu den Kontakt zur Kammer aufnehmen.

Die PKN bot außerdem an, bei konkreten Projekten in den Gesundheitsregionen als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen. So können unter anderem Informationen an Kammermitglieder weitergetragen werden, die Interesse an einer Zusammenarbeit in der Region haben.

Das Gespräch schloss mit dem erfreulichen Ergebnis, künftig enger zusammenarbeiten zu wollen.

Dr. Josef Könning
Vizepräsident

Gute Praxis Psychotherapie – Teil 1

In der Berufsordnung (BO) der PKN ist u. a. geregelt, wie ein Psychotherapeut arbeiten soll, was er nicht machen darf und wie mit Verstößen gegen die Berufsordnung umgegangen wird. In dem hier vorgelegten Text sollen nun praxisnah und leicht verständlich einzelne Fallstricke aus der täglichen Arbeit dargestellt werden. Dabei wird zur Orientierung auf die entsprechenden §§ der niedersächsischen Berufsordnung hingewiesen.

Diese Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern

geben nur Anhaltspunkte für einige der häufigsten Probleme. Jede Situation muss im Einzelfall rechtlich bewertet und geprüft werden. Im Zweifelsfall sollte immer rechtkundiger Rat eingeholt werden. Da im Bereich der Behandlung von Kindern und Jugendlichen häufig Unsicherheit besteht, wird besonders auf die berufsrechtlichen Probleme bei der Behandlung dieser Patientengruppe eingegangen. Dennoch sind die in loser Reihenfolge dargestellten Themen vielfach auch für die Kollegen von Interesse, die nur Erwachsene behandeln.

Schweigepflicht und Schweigepflichtentbindung (§ 8 BO)

Eine Mitarbeiterin des Jugendamtes ruft an und fragt nach, ob ein Kind, das sie in Obhut genommen habe, schon bei mir in psychotherapeutischer Behandlung war und ob ich es wieder nehmen könnte. Ich würde doch wissen, dass die Eltern getrennt seien und der Vater aufgrund psychischer Auffälligkeiten als nicht erziehungsfähig gelten könnte.

Nur mit einer gültigen Schweigepflichtentbindung darf ein Psychotherapeut

sich Dritten gegenüber äußern, soweit nicht eine gesetzliche Erlaubnis oder Pflicht zur Auskunfterteilung besteht. Diese sollte möglichst schriftlich eingeholt werden, und genau auf den Empfänger und den genauen Gegenstand bezogen sein, wofür sie gedacht ist. Immer hat der Psychotherapeut die Pflicht, die **Auswirkungen** einer eventuellen Aussage zu überdenken und ggf. den Patienten oder den gesetzlichen Vertreter darüber aufzuklären. Er darf dem Patienten, auch bei vorliegender gültiger Entbindung von der Schweigepflicht, **keinen Schaden** zufügen.

Eine dem Jugendamt gegenüber abgegebene generelle, allgemeine Schweigepflichtentbindung (für die Schule, den Kindergarten, die Ärzte usw.) ist **nicht gültig**.

Psychotherapeuten sind zur Neutralität verpflichtet und dürfen keine einseitigen Stellungnahmen abgeben. Ohne wirksame Schweigepflichtentbindung von Vater, Mutter und einsichtsfähigem Patienten darf der Psychotherapeut keine Auskunft erteilen.

In diesem Fall könnte bei der Mitarbeiterin des Jugendamtes einfach nachgefragt werden, ob es sich hier um eine Neuanschuldung handelt, womit dann die Sorgerechtsfrage geklärt werden muss. Es muss in diesem Fall auf die gültige Schweigepflichtentbindung gewartet werden. Das Kind ist ja in Obhut genommen, sodass davon ausgegangen werden kann, dass keine unmittelbare Gefährdung vorliegt. Darüber, ob der Vater psychisch krank ist, kann ein Kinderpsychotherapeut in der Regel

keine Auskunft erteilen. Da muss auf einen entsprechenden Facharzt verwiesen werden.

Einwilligung in die Behandlung (§ 12 BO)

Ein Vater beschwert sich bei der PKN, weil der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut eine Behandlung seines minderjährigen Kindes ohne seine Einwilligung begonnen hat.

Der Psychotherapeut verteidigt sich damit, dass die Mutter des Kindes (es ist sieben Jahre alt) gesagt hatte, dass der geschiedene Vater kein Interesse an dem Kind habe. Außerdem sei das Kind ja selbst einsichtsfähig genug. Er habe aber nun nach Eingang der Beschwerde die Psychotherapie sofort beendet. Es wurde vom Vorstand der PKN eine Rüge mit einer empfindlich hohen Geldstrafe verhängt, wobei der plötzliche Abbruch der psychotherapeutischen Beziehung erschwerend hinzukam.

Wenn zum Erstgespräch nur ein Elternteil eines noch nicht einsichtsfähigen (in der Regel jünger als 15 Jahre) Kindes kommt, ist es wichtig zu klären, ob der andere Elternteil ebenfalls sorgeberechtigt ist. Es bietet sich an, zu Beginn des Erstgespräches die Angaben über alle Familienmitglieder mit Geburtsdatum, Wohnort und Beruf/Schule abzufragen. „**Wer gehört alles zur Familie?**“, ggf. „**Wer hat das Sorgerecht?**“ usw. Falls das Sorgerecht nicht alleine beim vorstellenden Elternteil liegt, muss mit der Probatorik mit dem Kind solange gewartet werden, bis vom anderen Elternteil die Zustimmung zur Psychotherapie am besten schriftlich vorliegt. Sollte es

Probleme mit der Einwilligung geben, kann das Jugendamt bzw. das Familiengericht eingeschaltet werden, wodurch die Zustimmung zur Psychotherapie ersatzweise gegeben werden kann. Erst danach darf der Psychotherapeut das Kind erstmals einbestellen. Ähnlich verhält es sich bei Kindern, die in Pflegefamilien untergebracht sind. Da muss der gesetzliche Vertreter in die Behandlung einwilligen. Dies gilt auch für erwachsene eingeschränkt einwilligungsfähige Patienten, die einen gesetzlichen Betreuer haben (§ 13 BO).

Achtung: Ein **Erstgespräch** mit nur einem Elternteil verstößt **nicht** gegen die Berufsordnung. Es ist allerdings nur dann unproblematisch, wenn das Kind nicht gleich mitgekommen ist.

Einsichtsfähigkeit bei Jugendlichen (§ 12 BO)

Ein Vater hat dem Psychotherapeuten verboten, die Behandlung seines inzwischen 17-jährigen Kindes fortzusetzen und sich geweigert, die privaten Rechnungen weiter zu bezahlen.

Ein einsichtsfähiger Jugendlicher (i. d. R. 15 Jahre, ggf. auch schon jünger) kann **alleine** über die Aufnahme, die zeitliche Gestaltung und die Beendigung einer Psychotherapie entscheiden. Die Beurteilung der Einsichtsfähigkeit obliegt dem Psychotherapeuten. Sie sollte begründet sein und schriftlich dokumentiert werden. Den Antrag an die gesetzlichen Krankenkassen auf Kostenübernahme für die Psychotherapie darf der einsichtsfähige Jugendliche ohne Wissen und ohne Zustimmung der Eltern unterschreiben, da er die „versicherte Person“ ist.

Bekanntmachung gemäß § 26 Abs. 1 des Nds. Kammergesetzes für die Heilberufe

Feststellung des Haushaltsplans des Niedersächsischen Zweckverbands zur Approbationserteilung für das Haushaltsjahr 2015

Die Verbandsversammlung des Niedersächsischen Zweckverbands zur Approbationserteilung hat in der Sitzung vom 15.12.2014 den Haushaltsentwurf für das Jahr 2015 genehmigt.

Die Feststellung des Haushaltsplans wird hiermit gemäß § 26 Abs. 1 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 08.12.2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591), i. V. m. § 25 Nr. 7 HKG i. V. m. § 9 Abs. 4 S. 2 HKG i. V. m. dem Vertrag über den Zusammenschluss zum Niedersächsischen Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA) vom 22.12.2005 (niedersächsisches ärzteblatt 2/2006 S. 68 ff., Einhefter für Niedersachsen im Psychotherapeutenjournal 1/2006 S. 7 f., ZKN Mitteilungen 2/2006 S. 126 f.), zuletzt geändert am 21.10.2014 (niedersächsisches ärzteblatt 12/2014 S. 34, Psychotherapeutenjournal 4/2014, Einhefter S. 3, ZKN Mitteilungen 11/2014 S. 512), bekannt gemacht.

Hannover, den 07.01.2015

Dr. med. Martina Wenker
– Vorsitzende der Verbandsversammlung –

Lediglich bei den privaten Versicherungen gibt es eine Einschränkung. Der Jugendliche darf nicht über das Portemonnaie der Eltern entscheiden. Somit können die Rechnungen zwar an den Jugendlichen geschickt werden, für die Bezahlung sind die Eltern bis zur Volljährigkeit zuständig. Insoweit geht es bei **Privatpatienten nicht, ohne dass die Eltern** mit einbezogen werden, wenn die Bezahlung gesichert werden soll. Besonders problematisch ist es, wenn die Eltern getrennt leben bzw. geschieden sind und die Krankenversicherung der Kinder zum Zankapfel geworden ist. Es empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

Lassen Sie sich von dem Vater bzw. von der Mutter vorab eine **schriftliche Zusage** unterschreiben, dass sie für die termingerechte Bezahlung Ihrer Rechnung aufkommen. Sonst könnte es passieren, dass der Elternteil, über den das Kind bzw. die Jugendliche privat (ggf. mit Beihilfeanspruch) versichert ist, die von Ihnen in Rechnung gestellten Leistungen bei der Versicherung/Beihilfe zwar einreicht, die Erstattung aber einbehält und nicht an Sie auszahlt. Noch besser wäre es, wenn der Elternteil, über den die Versicherung abgeschlossen wurde, eine **Abtretungserklärung** unterschreibt. Dann könnte das Kind/der Jugendliche bzw. der andere Elternteil die Erstattung in Empfang nehmen und an Sie überweisen.

Wenn also ein bisher sorgeberechtigter Elternteil von einem inzwischen einsichtsfähigen Jugendlichen Ihnen mitteilt, dass er die Behandlung abbricht (was er juristisch gesehen gar nicht kann) und nicht mehr zahlen wird (was er im Prinzip kann), gibt es ein weiteres Problem. Wenn die Behandlung weitergeführt werden soll, sollte die **Versicherungsfrage geklärt** werden und ggf. der andere Elternteil, bei dem der Patient i. d. R. auch wohnt, die Versicherung übernehmen. Bei jüngeren Kindern kann in einem solchen Fall die elterliche Sorge zumindest für den Bereich der gesundheitlichen Fürsorge per Gerichtsbeschluss eingeschränkt werden. Ist der Patient bereits einsichtsfähig, darf der Psychotherapeut allerdings nur mit seiner gültigen Schweigepflicht-

entbindung dem anderen Elternteil Mitteilung über einen einseitigen „Abbruch“ und die Zahlungsverweigerung in Bezug auf die Behandlung machen.

Umgang mit hochstrittigen Eltern (§ 12 BO)

Auch wenn die Eltern eines Kindes zerstritten sind: Es ist möglicherweise ein Behandlungsfehler, wenn nicht zumindest versucht wird, **beide** Eltern über die geplante Psychotherapie aufzuklären und sie möglichst beide im Verlauf der Psychotherapie mit einzubeziehen. Es ist ja möglich, getrennte Termine mit ihnen zu machen. Psychotherapeuten sind zur Neutralität verpflichtet. Und die Kinder haben **zwei** Elternteile, auch wenn es keinen Kontakt mit dem getrennt lebenden oder geschiedenen Elternteil gibt. Wenn ein Patient ausdrücklich nicht will, dass die Eltern bzw. ein Elternteil einbezogen wird, ist dies zu berücksichtigen, weil nur der Patient Sie von der Schweigepflicht wirksam entbinden kann. Diese Entscheidung kann ein **jüngeres Kind** aus gegebenem Anlass u. U. auch alleine treffen. (Siehe Homepage der PKN: www.pknds.de-Fragen zur Berufsordnung)

Rechtfertigender Notstand (§ 8, 4 BO)

Die Eltern einer 15-Jährigen beschwerten sich, weil die Psychotherapeutin das Mädchen am Verlassen der Praxis gehindert und sie dabei sogar festgehalten hatte. Diese sogenannte „**Freiheitsberaubung**“ wurde von der Psychotherapeutin damit begründet, dass die Patienten glaubhaft angedroht hatte, sich beim Verlassen der Praxis zu suizidieren. Aus Sicht der Kammer hat sich die Kollegin korrekt verhalten.

Nur beim rechtfertigenden Notstand ist eine solche Handlungsweise erlaubt, dem sind aber sehr enge Grenzen gesetzt: Es muss sich um eine in **der Zukunft liegende** erhebliche Gefahr für das Leben des Patienten oder Dritter handeln. Und es muss klar sein, dass es keine anderen wirksamen Möglichkeiten gibt, die Gefahr abzuwenden. In einem solchen Fall wäre z. B. ein Anruf bei den Eltern ein erlaubter Bruch der Schweigepflicht,

und die Jugendliche war so lange fest zu halten, bis sie in die Obhut der Eltern gegeben werden konnte. Das heißt also, dass in solchen Fällen die Beweggründe des Psychotherapeuten, die Einschätzung der konkreten in der Zukunft liegende Gefahr und die Unmöglichkeit von alternativen Interventionen schriftlich dokumentiert werden sollten.

Häufig werden Psychotherapeuten mit der Frage konfrontiert, ob sie bei einer vermeintlichen Gefährdung ohne Schweigepflichtentbindung von den Eltern oder dem einsichtsfähigen Patienten tätig werden müssen. So hat ein Psychotherapeut sowohl dem Jugendamt, dem Richter vom Amtsgericht als auch dem Kindergarten ausführlich geschrieben, dass er durch seine Beobachtungen einer kleinen Patientin und durch die Gespräche mit der Mutter des vierjährigen Mädchens den Eindruck bekommen habe, dass der Vater das Kind sexuell missbraucht hat. Die Mutter ist entsetzt und sagt dem Psychotherapeuten, dass er sich ganz bestimmt irre. Sie erlaubt dem getrennt lebenden Vater weiterhin, das Kind zu den Besuchswochenenden abzuholen. Der Psychotherapeut meint nun, dass er das Kind schützen muss und insofern von der Schweigepflicht entbunden sei. Sowohl der Vater als auch die Mutter beschwerten sich bei der PKN und bekommen Recht. Der Psychotherapeut hätte sich bei einem solchen Verdachts-



Bertke Reiffen-Züger

¹ Der Begriff „Psychotherapeut“ wird der Einfachheit halber verwendet. Gemeint sind sowohl Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten als auch Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten.

fall an eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ wenden müssen und hätte auf keinen Fall seinen Verdacht so vielen verschiedenen Adressaten offenbaren

dürfen. Im Verfahren vor dem Berufsgewicht wurde der Kollege mit einer Geldbuße bestraft und bekam zusätzliche Auflagen zur Nachqualifizierung.

In der nächsten Ausgabe werden wir Sie über weitere Fälle aus der Praxis informieren.

Bertke Reiffen-Züger
Vorstandsmitglied

Im Gespräch mit Claudia Sieb: Die Weiterbildung befindet sich in einem Entwicklungsprozess

In unserer Reihe kurzer Interviews mit den Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle stellen wir Ihnen heute Claudia Sieb vor, die seit Juni 2014 in der Geschäftsstelle der PKN tätig ist.

Frau Sieb, welche Eindrücke haben Sie von Ihrer Tätigkeit in der PKN gewonnen, nachdem die ersten sechs Monate hinter Ihnen liegen? Sind Sie gut angekommen oder noch in der Phase der Orientierung?

Meine Eindrücke sind sehr positiv. Ich bin hier mit gut strukturierten Abläufen konfrontiert und würde sagen, dass ich zum Teil schon gut angekommen bin, vor allem bezogen auf meine Kernarbeitsbereiche. Hinsichtlich der vielfältigen Aufgaben und Themen ist mir sicherlich noch nicht alles vertraut.

War Ihnen die PKN als Institution vor Ihrer Arbeitsaufnahme überhaupt schon bekannt?



Nein. Ich habe erst durch meine Bewerbung bzw. durch die Ausschreibung der Stelle erfahren, dass die Psychotherapeuten in einer eigenen Kammer organisiert

sind. Daher sind die Themen zum Teil auch Neuland für mich. Auch die berufspolitische Dimension der Arbeit ist für mich etwas Neues, aber gleichzeitig auch sehr spannend. Meine bisherigen Praxiserfahrungen resultieren aus dem Praxissemester im Rahmen meines Sozialmanagement-Studiums, welches ich im Qualitätsmanagement eines Krankenhauses absolviert habe.

Wie sieht Ihr Aufgabenbereich in der PKN denn aus?

Meine Aufgaben liegen im Bereich Qualitätsmanagement und Weiterbildung. Darüber hinaus unterstütze ich die Kommissionen im Bereich der Forensik, der Palliativversorgung und der Sexualtherapie sowie die länderübergreifende Arbeitsgruppe, die sich mit der Qualitätssicherung befasst. Im Bereich des Qualitätsmanagement unterstütze ich die Arbeitsprozesse in der PKN. Das Thema Weiterbildung ist ja noch relativ neu für die Kammer und befindet sich zurzeit in einem Entwicklungsprozess. Das erleichtert es, in den Bereich hineinzufinden und es ist eine interessante Herausforderung, diesen Prozess von Anfang an mitzugestalten. Hier geht es im Moment zum Beispiel um die Zulassung von Weiterbildungsstätten und die Anerkennung von Weiterbildungsbezugten im Bereich der Klinischen Neuropsychologie.

Mit welchen Anliegen der Mitglieder sind Sie konfrontiert? Gibt es Schwerpunkte?

Da gibt es vor allem Fragen zum Qualitätsmanagement, die dann telefonisch an mich gerichtet werden und sich zum größten Teil auf das Thema Beauftragter/Ansprechpartner im Verhinderungsfall beziehen. Aber es werden auch Fragen zu den Gutachter- und Behandler-Listen gestellt, z. B. hinsichtlich der Kriterien, die zu erfüllen sind, der Gültigkeit von Übergangsvorschriften und der zu erbringenden Nachweise. Beim Thema Beauftragter/Ansprechpartner im Verhinderungsfall gibt es öfter die Frage, ob Vertreter aus anderen Bundesländern kommen dürfen.

Und ist das möglich?

Prinzipiell ja. Man sollte nur beachten, dass die räumliche Distanz nicht zu groß ist, damit es kein praktisches Problem wird, wenn vor Ort Dinge zu klären sind.

Gibt es etwas, was Sie den Mitgliedern auf diesem Wege gern mitteilen würden?

Spontan hätte ich eine Bitte an die Mitglieder, die in eigener Praxis tätig sind. Aus unserer Sicht ist die Beauftragung im Verhinderungsfall ein wichtiges Thema, das vielleicht mitunter in seiner Bedeutung noch nicht ganz erkannt, sondern eher als Belastung erlebt wird.

Es ist so wie bei einer Versicherung: Man muss sich damit beschäftigen, hofft, dass man sie nicht braucht und im Ernstfall ist es wichtig, dass man sie hat?

Ja. Mit der Benennung eines Beauftragten im Verhinderungsfall wird ein wichtiger Beitrag zur eigenen Qualitätssicherung geleistet und das im Sinne der eigenen Patienten.

Bitte beachten Sie auch unsere Bekanntmachung auf S. 82.

Geschäftsstelle

Roscherstr. 12
30161 Hannover
Tel.: 0511/850304-30
Fax: 0511/850304-44
Sprechzeiten:
Mo, Di, Do, Fr 09.00 – 11.30 Uhr
Mo, Di, Mi, Do 13.30 – 15.00 Uhr
Mail-Anschrift: info@pknds.de
Mail-Anschrift „Fragen zur Akkreditierung“: Akkreditierung@pknds.de
www.pknds.de